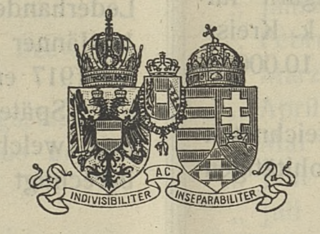


AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 31. Jänner 1918.

488.

An die Bevölkerung des Kreises Kielce!

Indem ich die Übernahme des meiner Führung anvertrauten Kreiskommandos hiemit bekanntgebe, begrüße ich die Bevölkerung auf das herzlichste. Mein Bestreben wird es sein, die bestehenden Vorschriften gerecht zu handhaben und zum Wohle der Allgemeinheit zu wirken. Ich rechne dabei auf das unter meinem verdienten Vorgänger traditionell gewordene Vertrauen und die tatkräftige Unterstützung der Bevölkerung.

Valerian Fehmel m. p.
Generalmajor.

489.

E. Nr. 330/I/18.

Anläßlich des Jahreswechsels hat der Militär-General-Gouverneur im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Österreich und Königs von Ungarn für wohltätige und kulturelle Zwecke des k. u. k. Kreiskommandos Kielce insgesamt den Betrag von 10.000 K bestimmt.

Hievon wurden die nachstehend verzeichneten Beträge an die im Folgenden genannten wohltätigen und gemeinnützigen Institutionen ausgezahlt:

1.	Kinderheim Skt. Vinzenz à Paulo	1500 K
2.	Kinderheim Skt. Stanislaus	500 „
3.	Kinderheim Heinrich Sienkiewicz	600 „
4.	Schülerheim der öffent. Lehrerbildungsanstalt	300 „
5.	Jüdisches Kinderheim	1000 „
6.	Kropla mleka	500 „
7.	Kinderheim Skt. Anton	200 „
8.	Kinderheim Skt. Josef	300 „
9.	Kinderheim Skt. Thomas	300 „
10.	Kinderheim Herz Jesu	200 „
11.	Greisenheim Skt. Dreieinigkeit	300 „
12.	Sala zajęć dla dziewcząt	200 „
13.	Volksküche des Verbandes der katholischen Frauen	500 „
14.	Jüdische Volksküchen	500 „
15.	Kuchnia Robotników „Społem"	300 „
16.	Schülerheim der Handelsschule	300 „
17.	Schülerheim des Verbandes (Związek ziemianek)	200 „
18.	Alexander-Spital	1000 „
19.	Jüdisches Spital	500 „
20.	Verein „Linas Hacedek"	300 „
21.	Fürsorge der Schulkinder des Verbandes der katholischen Frauen	300 „
22.	Kinderheim des Ortshilfskomitees Chęciny	200 „
	Zusammen	10.000 K

490.

F. A. F. W. 4289/17.

Kundmachung

über Lederhandel-Konzessionen für das Jahr 1918.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat mit dem Erlasse vom 30. Oktober 1917, Z. E. Nr. 162.048/17, auf Grund des Punktes 3 des § 7 der Verordnung Nr. 61 vom 4. Juli 1917 angeordnet, daß die Handelzeugnisse für den Lederhandel für das Jahr 1918 nur an solche Kaufleute ausgefolgt werden dürfen, welche im Besitze eines giltigen Patentzeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1917, welches ihnen auf Grund des russischen Patentzeugnisses zu diesen Handel zuerkannt wurde, sich befinden.

Diese Personen müssen ihre Patentzeugnisse zum Lederhandel für das Jahr 1918 spätestens bis zum 15. Jänner 1918 unter Vorweisung des Patentzeugnisses für 1917 erlangen.

Spätere Gesuche, sowie von Seite jener Personen, welche im Jahre 1917 zum Lederhandel nicht berechtigt waren, werden nicht berücksichtigt werden.

491.

E.-Nr. 19.641.

Kundmachung

betreffend den Verkehr mit Brennholz.

Zufolge MGG Ap. 86.800 ist die Ausfuhr von Brennholz aus dem Kreise verboten.

In Ausnahmsfällen erteilt die Bewilligung das Kreiskommando.

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der AOK Vdg. vom 19. August 1915, Vdg.-Bl. Nr. 30, vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monate bestraft.

Neben der Strafe kann auch der Verfall der Ware ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten steht.

Ist die Ware bereits verkauft, kann auch der Verfall der Verkaufssumme erklärt werden.

492.

E.-Nr. 20.129/17.

Kundmachung

betreffend Kohle.

Zur Regelung des Verkehrs mit Kohle wurde mit MGG Z. E. Nr. 163.449 vom 15. September 1917 beim k. u. k. MGG eine Hauptkohlenverteilungsstelle und bei den Kreiskommanden eine Kreiskohlenverteilungsstelle ins Leben gerufen.

Die Aufgaben derselben sind:

1. Die Verteilung der zur Deckung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung durch die Okkupationsbehörden bestimmten Kohlenvorräte. (Für Hausbrand, Industrie und Landwirtschaft.)

2. Die allgemeine Kontrolle und Beaufsichtigung der Verwendung der gelieferten Kohle.

Die Kreiskohlenverteilungsstelle besteht:

1. Aus dem Gewerbereferenten des Kreiskommandos als Vorsitzender,

2. aus einem Vertreter der Kreisfiliale der Polnischen Getreidezentrale eventuell des Vereines der Landwirte,

3. aus einem Vertreter der Industrie,

4. aus einem Vertreter des Stadtrates bezw. Gemeinderates.

Als Sekretär der Kreiskohlenverteilungsstelle fungiert der im Standorte des Kreiskommandos bestellte Agent der Hauptkohlenverteilungsstelle.

Der Agent ist berechtigt:

a) In den Heizanlagen der landwirtschaftlichen und industriellen Betriebe sowie überhaupt in sämtlichen Vorraträumen für Kohle und sonstiges Brennmaterial Besichtigungen vorzunehmen, sowie alle Auskünfte über die Vorräte zu verlangen,

b) geschäftliche Aufzeichnungen und Vormerkbücher betreffend den Kohlenbezug einzusehen.

Auf Verlangen ist der Agent verpflichtet, sich mit einer vom MGG ausgestellten Legitimation auszuweisen.

Die Mitglieder der Kreiskohlenverteilungsstelle treten zwischen 5. und 8. eines jeden Monats zur Beschlußfassung im Gewerbereferate zusammen.

Gesuche um Kohle sind spätestens bis zum 4. jeden Monats im Gewerbereferete des Kreiskommandos einzureichen.

493.

W. S. Nr. 93570-17.

Durchführungsbestimmungen

zur Verordnung vom 28. Dezember 1917 betreffend die Beschlagnahme von Stroh.

In Durchführung der Vdg. vom 21. Dezember 1917, Vdg.-Bl. Nr. W. S. 89384-17 betreffend die Beschlagnahme von Stroh, wird wie folgt verfügt:

§ 1. Verbrauchsnormen.

Als Höchstausmaß der zulässigen Verfütterung von Stroh oder Verwendung von Stroh zu Streuzwecken werden folgende Normen festgesetzt:

Für die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis zur neuen Ernte darf pro Stück, gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt:

a) für Pferde über 2 Jahre und Rinder über 6 Monate zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 12 mq;

b) für Pferde bis zu 2 Jahren und Rinder bis zu 6 Monaten zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 6 mq verwendet werden.

Die Aufteilung der Verbrauchsquote auf die einzelnen Monate geschieht wie folgt:

für Dezember	1917 (15 Tage)	ad a)	100 kg	ad b)	50 kg	
„ Jänner	1918	„ „	200 „	„ „	100 „	
„ Februar	„	„ „	200 „	„ „	100 „	
„ März	„	„ „	200 „	„ „	100 „	
„ April	„	„ „	200 „	„ „	100 „	
„ Mai	„	„ „	100 „	„ „	50 „	
„ Juni	„	„ „	100 „	„ „	50 „	
„ Juli	„	„ „	100 „	„ „	50 „	

§ 2. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten d. i. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte die Stroh benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 15. Jänner 1918 beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach Überprüfung dieser Angaben hat das Kreiskommando dem Anmeldenden eine Bescheinigung, die ihm zum Einkaufe des nach § 1 festgestellten Strohquantums und zur Überfuhr per Fuhre aus dem angegebenen Bezugsort berechtigt, auszustellen.

Die Bescheinigung berechtigt jedoch zum Einkauf u. Überfuhr von Stroh nur bis zum 15. Februar 1918 inklusive.

Eine Verlängerung dieser Frist kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fallen vom betreffenden Kroiskommando bewilligt werden.

§ 3. Einkaufsberechtigung der Polnischen Futterzentrale.

Die Übernahme des beschlagnahmten Strohs, die Kontrolle und der Zuschub zu den Bahnverladestationen erfolgt nach den Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917, W. S. Nr. 84951-17 betreffend die Beschlagnahme von Heu. (Abs. II. a), b) und d) dieser Vdg.)

§ 4. Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bezw. Übernahme von Stroh berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando ausgestellten Bescheinigungen (§ 2) bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhre.

Nur jene Mengen, welche als Futter resp. Streustroh für die Dauer von drei Tagen für Pferde bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede territoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle sind 6 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

§ 5. Bahn- und Schifftransporte.

Der Transport von Stroh auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der E. V. Z. des MGG in Lublin und Unterschrift „Leutnant von Mochnacki“ versehenne Frachtbriefe erfolgen.

Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der E. V. Z. mit Unterschrift „Oblt. Redlich“) werden gleichzeitig als ungiltig erklärt.

Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art, per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bezw. Übernahmslegitimation.

§ 6. Kontrollmaßnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen bezw. der Kreisvertreter derselben sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. als auch bezüglich der Deckung des Lokobedarfes wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

§ 7. Zwangsmitteln.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Stroh der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um größere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission geflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zur erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zu Gunsten der Polnischen Futterzentrale bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Stroh ist die Rauhfuttereinkaufsstelle vepflichtet, den Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag.

494.

E.-Nr. 9955.

Kundmachung

betreffend Pferdeklassifikation.

Es ist dem MGG zur Kenntnis gelangt, daß der Landw. Zentralverein, gelegentlich Transportmittelklassifikation, wie von der Klassifikationskommission mit Widmungsblättern beteilten mit dem Brande „KT“ bezeichneten Pferde nachträglich mit dem Stempcl C. T. R. versieht, um diesen Pferden im Sinne der MGG-Vdg. W. F. NR. 63456/17 die Begründung zur Befreiung von einer ev. Aushebung aufzudrücken.

Dies ist gänzlich unstatthaft, da dem genannten Verein seit Erscheinen der zit. Vdg. genügend Zeit zur Verfügung stand, die Befreiungsgründe für die Zuchtpferde geltend zu machen und ihre Befreiung durchzuführen. Das MGG hat daher angeordnet, daß die nachträglich nach erfolgter Transportmittelklassifikation durch die Klassifikationskommission mit Widmungsblatt beteilten mit dem Brandstempel C. T. R. versehenen Pferde bei einer ev. Aushebung in erster Linie einzuziehen sind, das sind also Pferde, welche nebst dem Stempel „KT“ auch jenen C. T. R. tragen, ausgenommen jene Pferde, welche nach der im Winter 1916/17 durchgeführten Transportmittelklassifikation nachträglich von der Abstelluug befreit wurden. Über solche Pferde werden bei den Kreis- und Pferdeergänzungsbezirkskommandos Verzeichnisse angelegt und dieselben evident geführt.

Als Nachweis für die Befreiungsgründe der Zuchthengste gelten lediglich die auf Grund der Vdg. E. Nr. 88188 von 1916 ausgestellten Lizenzierungsscheine.

Die von C. T. R. allein ausgestellten Lizenzierungsscheine für Zuchthengste werden als ungiltig nicht berücksichtigt.

495.

E.-Nr. 19835/II.

Entlohnungs-Tarif

der Fuhrwerke für Dienstreisen der Beamten und Angestellten der Königl. Polnischen Behörden u. Ämter, der P. G. Z. und anderer zur k. u. k. Armee im Felde nicht gehörender Personen:

Für die Stadt Kielce und Chęciny:

	Für eine Stunde	Für einen ½ Tag (6 Stunden)	Für einen Tag (12 Stunden)
Einspänniges Fuhrwerk	3 K 50 h	13 K	23 K
Zweispänniges Fuhrwerk	5 K	20 K	35 K

Anmerkung: Obiger Tarif betrifft nur die Fahrt ausserhalb der Stadt und berührt nicht den für die Fiaker festgesetzten Tarif.

Für andere Gemeinden im Kreise:

	Für 1 Stunde	Für einen halben Tag (6 Stunden)	Für einen Tag (12 Stunden)
Einspänniges Fuhrwerk	2 K 60 h	10 K	18 K
Zweispänniges Fuhrwerk	3 K 50 h	17 K	30 K

496.

Vergütungen für Einquartierungen.

Trotz der h. a. Kundmachungen (Amfsblatt des k. u. k. Kreiskommandos Kielce, Teil X, Nr. 199, vom 15. Juni 1916 und Teil XX Nr. 410 vom 28. März 1917 „Vergütung für Einquartierungen“) werden fortwährend Bitten um Auszahlung der Zinsen für die vom k. u. k. Militär (Gendarmerie-, Finanzwachposten usw.) in Anspruch genommenen Objekte beim Kreiskommando eingereicht. Es wird bekanntgegeben, daß von nun an die unbegründeten Bitten vom k. u. k. Kreiskommando nicht beantwortet werden.

497.

E.-Nr. 20484.

Kundmachung.

Alle bei Munitions- und Sprengmitteldepots etc. aufgestellten Posten haben im Sinne des Pkt. 577 des Dienstreglements I. Teil, jeden, der sich in der Nähe dieser Depots verdächtig macht und auf einmaliges Anrufen entflieht oder sich über die mit Warnungstafeln bezeichnete Linie unbefugt annähert, niederzuschießen.

Die Bevölkerung wird daher vor der mit der Annäherung an Munitions-, Sprengmitlel- etc. Depots verbundenen Lebensgefahr gewarnt und gleichzeitig an die Pflicht erinnert, alle Verdachtsmomente, welche auf einen Anschlag (Sabotageakt) gegen militärische Anlagen und Depots hindeuten, unverzüglich der Behörde zur Anzeige zu bringen.

498.

E.-Nr. 22.331/17.

Kundmachung

betreffend Waffengebrauch der Kohlengendarmen.

Auszug aus dem MGG.-Befehl Nr. 114/17, Pkt. 21.

Das Kommando der Heeresbahn Nord hat nachstehende Kundmachung erlassen:

„Infolge der in letzter Zeit sich häufenden Güterdiebstähle auf den Linien der Heeresbahn Nord wurde die Gendarmeriemannschaft, welcher auch die Güterbewachung obliegt, angewiesen, im Falle sich Personen einer Widersetzung oder des Entlaufens, des Auf- oder Abspringens vom fahrenden Zuge schuldig machen, nach erfolgtem Anrufe die Feuerwaffe zu gebrauchen.“

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis und Darnachachtung verlautbart.

499 a.

E.-Nr. 1542/18.

Kundmachung

betreffend Festsetzung des Rubelkurses.

Auf Grund des k. u. k. Militärgeneralgouvernement-Befehles 32455 (resp. AOK. Befehles Nr. Q. 19167) wird der Rubelkurs ab 15. November 1917 mit

100 Rubel = 230 K

festgesetzt.

Auf Grund des k. u. k. Militärgeneralgouvernement-Befehles J. Nr. 33.767 (resp. AOK. Befehles Nr. Q. 193361) wird der Rubelkurs ab 24. November 1917 mit

100 Rubel = 210 K

festgesetzt.

Auf Grund des k. u. k. Militärgeneralgouvernement-Befehles J. Nr. 33.707 (resp. AOK. Befehles Nr. Q. 212856) wird der Rubelkurs ab 17. Dezember 1917 mit

100 Rubel = 205 K

festgesetzt.

Auf Grund des k. u. k. Militärgeneralgouvernement-Befehles J. Nr. 37.577 (resp. AOK. Befeles Nr. Q. 214.271) wird der Rubelkurs ab 27. Dezember 1917 mit

100 Rubel = 195 K

festgesetzt.

Auf Grund des k. u. k. Militärgeneralgouvernement-Befehles J. Nr. 1887 (resp. AOK. Befehles Nr. Q. 2432) wird der Rubelkurs ab 21. Jänner 1918 mit

100 Rubel = 220 K

festgesetzt.

499 b.

F. A. E.-Nr. 4457/17.

Kundmachung.

Die Abänderung des Umrechnungskurses zwischen Kronen und Rubel welcher nunmehr auf 1 R 2 K 10 h festgesetz wurde übt Einfluß auf die Stempelgebühren.

Die Landesgesetze bestimmen nähmlich das Ausmaß der Stempelflicht in Rubel.

Insofern daher die Stempelgebühren nicht bei der Kreiskassa unmittelbahr i Rubel entrichtet werden, sind dieselben in Kronen nach dem obigen Umrechnungskurse zu bezahlen, wobei die Abrundung auf Hellerbeträge einzutreten hat.

Nachstehend die gewöhnlichsten Stempelgebühren zusammengestellt nach dem bezogenen Umrechnungskurse:

5 Kop. gleich	11 h
10 Kop. „	21 h
20 Kop. „	42 h
75 Kop. „	1 K 64 h
1 Rb. — Kop. „	2 K 10 h
1 Rb. 25 Kop. „	2 K 63 h

Eine unzureichende Entrichtung von Stempelgebühren wird als Stempelverkürzung nach Massgabe der betreffenden Strafvorschriften geandet werden.

499 c.

F. A. E.-Nr. 4457/17.

Kundmachung.

Zufolge Armee Oberkommando Befehles Nr. 32.455/17 wurde der Rubelkurs ab 25. November 1917 auf 2 K 10 h erniedrigt.

Nachdem die Steuern samt Nebengebühren und Strafen in Rubeln bemessen werden, sind dieselben insofern sie in der Kronenwährung bezahlt werden von obigen Tage an zum angeordneten Umrechnungskurse zu entrichten.

499 d.

E. F. A. Nr. 5690/17.

Stempelabgaben, Änderungen infolge Herabsetzung des Rubelkurses auf 2 K 10 h.

Infolge Änderung des Umrechnungskurses des Rubels, welcher mit 2 K 10 h festgesetzt wurde, ermässigen sich die in Rubelwährung festgesetzten in überdruckten bos. herz. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtende Stempelgebühren. Die sermässigten Stempelgebühren können mit dem bereits vorhandenen überdruckten bos. herz. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden, und zwar:

5 Kopeken = 11 h = 10 h plus 1 h
10 Kopeken = 21 h = 20 h plus 1 h
15 Kopeken = 32 h = 30 h plus 1 h plus 1 h
20 Kopeken = 42 h = 40 h plus 1 h plus 1 h
1 Rubel = 2 K = 10 h = 2 K plus 10 h
2 Rubel = 4 K = 20 h = 2 K plus 2 K plus 20 h
4 Rubel = 8 K = 40 h = 5 K plus 2 K plus 1 K plus 40 h

500.

Parteienverkehr bei der Liquidatur der Rohstoffzentrale des MGG.

Ad MGG. R. S. No. 7411 wird behufs Regelung eines geordneten Geschäftsganges bei der Liquidatur der Rohstoffzentrale beim MGG. angeordnet, daß vom 1. Feber 1918 an, der Parteienverkehr und die Einlösung bezw. Auszahlung persönlich durch die Parteien überreichter Bescheinigungen nur an zwei Tagen in der Woche und zwar am Dienstag und Donnerstag und falls auf einen dieser Tage ein Feiertag zufällt am darauffolgenden Tage statt finden hat.

501.

E.-Nr. 21.715/17.

Verordnung

des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin vom 30. November 1917, A. F. Nr. 88.908 ex 1917 betreffend Sendungen für Kriegsgefangene.

Zur Regelung des Postverkehres mit Lebensmitteln an in Österreich-Ungarn oder Deutschland untergebrachte Kriegsgefangene aus dem k. u. k. Verwaltungsgebiete in Poleu werden nachstehende Verfügungen getroffen:

Postpakete mit Lebensmitteln an Kriegsgefangene sind zulässig bis zum Gewichte von 5 kg. Sie müssen den bestehenden Vorschriften entsprechend adressiert sein, d. h. unbedingt die Angabe des zuständigen Kriegsgefangenenlagers enthalten, sind portofrei und bedürfen keiner Ausfuhrzertifikate.

Die Etappen-Post und Telegraphen-Direktion wird die unterstehenden Etappenpostämter anweisen, für solche Sendungen spezielle Annahmebücher zu führen und diese am letzten Tage jeden Monates dem MGG., Ausfuhrabteilung, zur Überprüfung einzusenden.

Die Ausfuhr-Abteilung des MGG. führt ein Register der in Österreich, Ungarn und Deutschland untergebrachten Kriegsgefangenen aus dem hieramtlichen Bereiche und kontrolliert an Hand dieses alle Sendungen.

Sie verständigt die zuständigen Postämter von der Sperre für eine bestimte Adresse, wenn der betreffende Empfänger Mengen erhalten hat, welche über die halbe Kopfquote an Lebensmitteln hinausgehen.

502.

E.-Nr. 21260/17.

Errichtung einer Polizeihundestation in Suchedniów.

Es wird bekanntgegeben, daß in Suchedniów eine Polizeihundestation errichtet wurde und somit im Kreise Kielce 3 Polizeihundestationen mit nachfolgenden dazu gehörenden Posten errichtet sind und zwar:

Polizeihundestation Kielce: Kielce, Morawica, Niewachlów, Bieliny, Daleszczyce.

Polizeihundestation Chęciny: Chęciny, Zajączków, Snochowice, Piekoszów.

Polizeihundestation Suchedniów: Suchedniów, Samsonów, Bodzentyn, Słupia Nowa, Mniów.

Die Bevölkerung wird angewiesen sich in strafbaren Handlungen an das nächste Gendarmeriepostenkommando zu wenden.

503.

F. A. E.-Nr. 3345/17.

Klassenloterielosen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat den Vertrieb der Klassenloterielosen zu Gunsten des Vereines „Dom Starców“ in Warschau im k. u. k. Verwaltungsgebiete Polens zugelassen.

504.

Verzeichnis

der beim Kreiskommando in Kielce in Dezember 1917 verurteilten Personen wegen Übertretung der Verordnungen über Beschlagnahme, Verkehrsbeschränkungen und Anmeldepflicht von Waren.

L. Z.	Name und Wohnort	Übertretung	Datum des Urteils	Strafe	Exhibit Nummer
1	Abraham Targownik Kielce	Besitzt von ungestempelten Sohlenleder	5/XII	100 K und Konfiskation der Ware	19947/I
2	Chana Dynemark Kielce	Nichtanmeldung von Leder	6/XII	50 K und Konfiskation der Ware	19835
3	Jona Garfinkel Białogon	Rohhauthandel	9/XII	100 K und Konfiskation der Ware	19871
4	Gimpel Goldman Kielce	Rohhauthandel	8/XII	200 K und Konfiskation der Ware	19404/II
5	Chaim Friedman Pinczów	Manufakturwarenschmuggel	4/XII	100 K und Konfiskation der Ware	16641
6	Israel Zelman Gertler Chęciny	Manufakturwarenhandel	17/XII	50 K und Konfiskation der Ware	20381
7	Josek Herschendor Kielce	Baumwolleschmuggel	29/XII	50 K und Konfiskation der Ware	17804
8	Moschek Aleksander Kielce	Rohhauthandel	25/XII	50 K und Konfiskation der Ware	22033
9	Schlama Rosenberg Kielce	Manufakturwarenschmuggel	20/XII	Konfiskation der Ware	20871
10	Antschel Garfinkel Białogon	Geheime Gärberei	31/XII	100 K und Konfiskation der Ware	22021
11	Bosa Lejsor Rapoport Łopuszno	Manufakturwarenschmuggel	28/XII	50 K und Konfiskation der Ware	20086
12	Moszek Moszkowicz Kielce	Nichtanmeldung von Leder	21/XII	40 K und Konfiskation der Ware	19389
13	Henoch Weisblat, Israel Rosenfeld, Aron Dizenhaus – Słupia Nowa	Handel mit ungestempelten Leder	9/XII	30 K, 30 K, 10 Tage Arrest	20082
14	Todres Oblęgorski Małogoszcz Kreis Jędrzejów	Lederschmuggel	28/XII	20 K und Konfiskation der Ware	21579

505.

Kundmachung

über die vom k. u. k. Kreiskom. für den Bereich des Kreises **Kielce** ab **1. Jänner 1918** festgesetzten

RICHTPREISE und HÖCHSTPREISE.

Die verlautbarten Preise gelten nur als **Richtpreise** und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, das heißt die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Maßstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten **Höchstpreise,** welche in der Rubrik „Anmerkung" ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:							
Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	64	—	1 Pfund	2	—	
Rindfleisch ohne Knochen	"	—	—	"	2	20	
Lungenbraten	"	—	—	"	2	30	
Kalbfleisch	"	56	—	"	1	50	
Schaffleisch	"	36	—	"	1	—	
Schweinefleisch	"	115	—	"	3	—	
Selchfleisch	"	144	—	"	3	80	
Grüner Speck	"	155	—	"	4	—	
Schmer	"	155	—	"	4	—	
Geräucherter Speck	"	163	—	"	4	30	
Schweineschmalz	"	190	—	"	5	—	
Gewöhnliche Wurst	"	—	—	"	3	50	
Krakauer Wurst	"	—	—	"	4	—	
Preßwurst	"	—	—	"	3	20	
Schinken roh	"	—	—	"	4	20	
Schinken gekocht	"	—	—	"	5	50	
Aufschnitt gemischt	"	—	—	"	4	—	
Leberwurst	"	—	—	"	2	—	
Geflügel, Fische:							
Gänse lebend				1 Pfund	2	—	
Gänse geschlachtet				"	3	50	
Enten lebend				"	2	40	
Enten geschlachtet				"	4	20	
Hühner lebend				"	2	40	
Hühner geschlachtet				"	4	20	
Karpfen ab Teich				"	2	—	
Karpfen ab Marktplatz				"	2	20	
Hechte ab Teich				"	2	50	
Hechte ab Marktplatz				"	2	70	

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Mahl- und Schälprodukte, Brot:							
Weizenvollmehl (80%)	1 Pud	22	—	1 Pfund	—	60	
Weizenschrotmehl (96%)	„	12	20	„	—	34	
Roggenvollmehl (80%)	„	11	60	„	—	36	
Roggenschrotmehl (96%)	„	10	50	„	—	32	Monopol-Höchstpreis
Gerstengleichmehl	„	12	60	„	—	40	
Weizengries	„	24	30	„	—	63	
Rollgerste (Graupen) groß							
Gemischtes Brot	1 Pud			1 Pfund	—	40	
Weizenbrotbackmehl	„	11	40	„	—	34	Höchstpreis
Gerstengraupen	„	12	60	„	—	40	
Gerstengrütze	„	12	60	„	—	40	
Hülsenfrüchte:							
Erbsen ganz	1 Pud	—	—	1 Pfund	1	20	
Bohnen	„	14	—	„	—	39	
Fisolen	„	—	—	„	1	80	
Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
Vollmilch (mindestens 3% Fettgehalt)				1 Liter	— —	60 50	Stadt Land
Magermilch				„	—	30	
Topfen				1 Pfund	1	50	
Tischbutter				„	5	—	
Kochbutter				„	4	—	
Eier frisch				1 Stück	— —	22 20	beim Händler beim Produzenten
Schafkäse				1½ Pfund	5	—	
Speisewaren, Gewürze:							
Kaffee (roh)				1 Pfund	8	50	
Kaffee (gebrannt)				„	10	—	
Zucker raffiniert				„	1	28	Monopol-Höchstpreis
Zucker nichtraffiniert				„	1	24	
Tee				„	11	20	
Kakao				„	15	—	
Schokolade (gewöhnlich)				„	12	—	
Tafelsalz weiß				„	—	17	Höchstpreis
Pfeffer				„	10	—	
Kümmel				„	2	—	
Essig 3%				1 Liter	2	—	
Essigessenz				„	—	—	
Honig				1 Pfund	4	—	
Zichorie	1 Pud	38	—	„	3	—	

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Gemüse nach Jahreszeit:							
Kartoffel	1 Pud	4	—	1 Pfund	—	10	
Frisches Kraut	„			„	—	15	
Sauerkraut	„			„	—	40	
Gelbe Rüben	„			„	—	20	
Rote Rüben	„			„	—	20	
Zwiebel	„			„	1	20	
Knoblauch	„			„	1	60	
Kren	„			„	—	30	
Petersilie	„			„	—	30	
Trockene Schwämme	„			1 Pfund	6	—	
Salat	„			1 Stück			
Obst- und Obstkonserven:							
Äpfel am Markte	1 Pud	12	—	1 Pfund	—	42	
Birnen am Markte	„	13	—	„	—	—	
Pflaumen frisch am Markte				„	—	—	
Pflaumen getrocknet				„	2	20	
Powidel				„	2	—	
Zitronen				1 Stück	—	30	
Getränke:							
Tischwein	1 Eimer	—	—	1 Liter	5	—	
Bier				„	1	80	
Sodawasser				„	—	30	
Schlachtvieh:							
Ochsen (lebend. Gewicht)	1 Pud	40	—				
Stiere	„	38	—				
Kühe	„	36	—				
Jungvieh (Beinlvieh)	„	32	—				
Kälber	„	26	—				
Schweine	„	75	—				
Schafe	„	22	—				
Futterartikel:							
Heu gepreßt	1 Pud	2	28				Höchstpreis
Heu ungepreßt	„	1	92				Höchstpreis
Stroh gepreßt	„	—	—				Höchstpreis
„ ungepreßt	„	—	91				Höchstpreis
„ lang	„	1	—				Höchstpreis
Getreide, als menschliche Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet	„	—	—			—	Höchstpreis
Pferdebohnen	„	—	—			39	Höchstpreis

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Material:							
Scheitholz hart	1 Rm	9	60	1 Rm	10	60	ab Wald
Scheitholz weich	„	7	80	„	8	80	„ „
Prügelholz hart	„	7	80	„	8	—	„ „
Prügelholz weich	„	6	—	„	7	—	„ „
Ast- und Abfallholz	„	4	20	„	5	—	„ „
Scheitholz hart	„	15	—	„	16	—	ab Lager
Scheitholz weich	„	13	20	„	14	—	„ „
Prügelholz hart	„	13	20	„	14	—	„ „
Prügelholz weich	„	11	50	„	12	20	„ „
Ast- und Abfallholz	„	9	50	„	10	20	„ „
Steinkohle I. Qualität	1 Korzec	—	—	1 Pud	1	50	
Steinkohle II. Qualität	„	6	—	„	1	10	
Koks	„	8	50	„	1	50	
Petroleum	1 Pud	13	—	1 Pf.-1/2 Quart	—	40	
Schwed. Zünder				1 Stück	—	12	
Paraffinkerzen				1 Pfund	2	80	
Kernseife S. S. V.				„	8	80	
Kriegseife S. S. V.				„	2	—	
Kristallsoda	1 Pud			„	—	40	
Waschpulver	„	33	50	„	1	—	

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen.
Kurs: 1 Rubel = 1 K 95 h.

Zur Beachtung!

Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht oder verleugnet, oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehres zur Folge haben sollten, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 (Verordnungsblatt — Bl. IX, Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder Arrest bis 1 Jahre bestraft, wobei auch der Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

K. u. k. Kreiskommandant

VALERIAN FEHMEL m. p.

Generalmajor.